

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der als Kindertagespflege im erlaubnisfreien Rahmen klassifizierten
Betreuungsangebote der Gemeinde Sande vom 15.06.2016**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 15.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Ganztagschulen werden im Rahmen von Angeboten betreut, die als Kindertagespflegen im erlaubnisfreien Rahmen klassifiziert sind und in Ergänzung des jeweiligen Ganztagschulbetriebes unter der Voraussetzung eines ausreichenden Bedarfs durchgeführt werden. Der Personenkreis kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung erweitert werden.
2. Das Betreuungsangebot kann stunden- oder tageweise gebucht werden.

§ 2

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Benennung des konkreten Betreuungsbedarfs (Angabe des Wochentages sowie des jeweiligen Stundenumfangs).

§ 3

Gebührenpflicht

1. Für das stunden- oder tageweise buchbare Betreuungsangebot wird eine Gebühr erhoben und ganzstündlich berechnet.
2. An Schultagen gelten folgende Betreuungszeiträume
 - a. ab 07.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn (erste Schulstunde) – Frühdienst -
 - b. nach dem jeweiligen Ganztagschulbetrieb bis maximal 17.00 Uhr.
3. Die tatsächliche Umsetzung dieses Betreuungsangebotes setzt einen ausreichenden Bedarf voraus, welcher von der Gemeinde Sande festgestellt wird.

§ 4

Gebührenschildner

1. Die Personenberechtigten, auf deren Anmeldung das Kind in Ergänzung des jeweiligen Ganztagschulbetriebes betreut wird, sind verpflichtet, Gebühren zu entrichten.
2. Personensorgeberechtigte sind die Eltern oder die sorgeberechtigten Personen, auf deren Antrag das Kind für eine Betreuung in Ergänzung des jeweiligen Ganztagschulbetriebes angemeldet worden ist. Sofern die Sorgeberechtigten geschieden sind oder getrennt leben, ist Gebührenschuldner der Sorgeberechtigte bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt.

3. Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Anmeldung des Kindes für eine Betreuung in Ergänzung des jeweiligen Ganztags schulbetriebes veranlasst haben.
4. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Gebühren

1. Für das stunden- bzw. tageweise buchbare und als Kindertagespflege im erlaubnisfreien Rahmen klassifizierte Betreuungsangebot wird eine Gebühr von 5,00 € / Std. erhoben.
2. Gebühren für eine eventuelle Mittagsverpflegung werden gesondert erhoben.
3. Eine Ermäßigung der für das Betreuungsangebot zu entrichtenden Gebühren ist ausgeschlossen. Die Ausnahmeregelung nach § 6 dieser Satzung (Geschwisterermäßigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Sofern für das als Kindertagespflege im erlaubnisfreien Rahmen klassifizierte Betreuungsangebot ein zweites Kind einer Familie angemeldet wird, so ist für dieses und für jedes weitere Kind einer Familie eine Gebühr in Höhe von 50% der sich aus dem § 5 Nr. 1 ergebenden Gebühr zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind die Gebühren für die eventuelle Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Sande, den 15.06.2016

Eiklenborg
Bürgermeister